

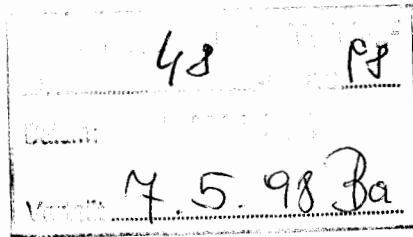
4/SN-253/ME

**kemfb**

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
 Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe  
 1090 Wien, Maria Theresien-Strasse 11  
 Zentralsekretariat  
 Telefon: 01 / 31316 / 83 800  
 Telefax: 01 / 31316 / 77 00

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner Ring 3  
 A-1017 Wien



Wien, am 4. Mai 1998 / be/sa

*H. Ullrich*

Betr.: Bundesgesetz über Neuorganisation der Bundestheater - BuThOG; Entwurf.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Einleitend ist zu bemerken, daß uns die für die Begutachtung des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Zeit als zu kurz erscheint, um ein Gesetz, das so wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigten der österreichischen Bundestheater haben wird, gründlich in unseren Gremien zu diskutieren. Die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe ist nach wie vor nicht vollends von der Sinnhaftigkeit der geplanten Ausgliederung überzeugt. Wir wollen allerdings auch nicht als deren Verhinderer auftreten und anerkennen das Bemühen um eine flexiblere künstlerische wie wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeit in einer neuen Rechtsform abseits der Kameralistik eines in den Ministerienapparat eingebundenen Verbandes. Nicht klar erscheint uns bisher die reale budgetäre Auswirkung mittel- und langfristig, die uns nicht genügend dargestellt erscheint; wobei wir positiv anerkennen, daß mit einer im Gesetz festgelegten Basisabgeltung ein wesentlicher Schritt zur dauernden Sicherung der Betriebe getan wird. Allerdings vermissen wir eine unbedingt nötige Valorisierungsklausel. Nach wie vor unzureichend sind die Bestimmungen betreffend die Zukunft der zu errichtenden Servicegesellschaft, wobei wir als Dienstnehmervertretung in erster Linie das Moment der Arbeitsplatzsicherung im Auge haben. Wenn wir auch insgesamt positiv anerkennen, daß sehr viel von unseren Anregungen in den vorliegenden Entwurf eingeflossen ist, erlauben wir uns dennoch nachfolgend noch folgende Änderungen vorzuschlagen und klärungsbedürftige Punkte im Einzelnen anzuführen.

**§ 2 (2) Zi 1**

Die Formulierung ist unklar und wird zu Auslegungsfragen führen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Es ist ein ganzjähriger, der jeweiligen Sparte entsprechender Spielbetrieb zu führen. Eine Spielpause darf in Summe zwei aufeinanderfolgende Monate nicht übersteigen. Diese Spielpause darf einmal geteilt werden, wobei mindestens 42 Tage in den Monaten Juli und August zusammenhängend gegeben werden müssen.

**§ 2 (2) Zi 5**

Der zweite Halbsatz ist für uns unverständlich. Wir möchten klarstellen, daß außerhalb der ordentlichen Spielzeit keine Leistungsverpflichtung für die Mitglieder besteht und ersuchen, dies auch entsprechend zu formulieren.

**Absatz 4** ist wie folgt zu ergänzen:

Das gleiche gilt für die künstlerischen Gruppen Chor und Ballett.

Der vorletzte Satz, die Ausbildung der Tänzerinnen und Tänzer sowie Ballettlehrerinnen und Ballettlehrer betreffend, wäre durch den Satz, "Zu diesem Zweck wird die bisherige Ballettschule der österreichischen Bundestheater mit dem bisherigen Status in die Wiener Staatsoper eingegliedert", zu ergänzen.

Weiter: Da die Leistungen der Mitglieder des Bundestheaterorchesters überwiegend von der Staatsoper genutzt werden, ist es erforderlich, dieses Orchester ebenfalls in die Wiener Staatsoper einzugliedern.

**Absatz 5**

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Volksoper soll Innovationen (hinsichtlich Spielplan und Interpreten) des österreichischen Musiktheaters und Tanzes ermöglichen und den Aspekt der Kulturvermittlung für ein breites Publikum mitberücksichtigen.

Der vielfältige Spielplan ist so zu gestalten, daß die Stellung der Volksoper Wien als Opernhaus im Kreis der internationalen Häuser gewährleistet ist. Das qualitativ und quantitativ hervorragende Angebot an Operetten ist zu erhalten.

Der internationale Ruf der Volksoper Wien ist durch die Kontinuität des Orchesters als lebendiger Klangträger sicherzustellen. Als wesentliches Element des Musiktheaters ist das Orchester in höchster Qualität und im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten und auszubauen. Das gleiche gilt für die künstlerischen Gruppen Chor und Ballett.

**§ 3 (1)**

Das Stammkapital aller zu errichtenden Gesellschaften - sowohl der Holding als auch der Tochtergesellschaften - wird mit 2 Mio S festgelegt. Zusätzliches Eigenkapital werden die Gesellschaften durch die Übertragung von Vermögenswerten erhalten.

Betriebswirtschaftlich betrachtet, dient das Eigenkapital vor allem als Reserve für eventuell anfallende Verluste sowie als Haftungsbasis für Verbindlichkeiten. Ist das Eigenkapital zu gering, droht der betroffenen Gesellschaft die Überschuldung und damit die Insolvenz.

Problematisch könnte die Höhe des Eigenkapitals vor allem bei der Theater Service GmbH sein, da sich diese ab 2004 am "freien Markt" bewegen muß und ein Kontrahierungszwang gemäß § 9 (1) für die Bühnengesellschaften nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist. Die veränderten Rahmenbedingungen ab 2004 könnten zu Verlusten bei der

Theater Service GmbH führen und die langfristige Überlebensfähigkeit dieser Gesellschaft angesichts der knappen Eigenkapitalausstattung ernsthaft gefährden. Wie hoch diese Gefährdung ist, kann nur anhand einer Planbilanz und Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung der Theater Service GmbH festgestellt werden. Diese Daten sind zur Zeit jedoch noch nicht verfügbar. Die vorgesehene Übertragung von Immobilien und die damit verbundene Erhöhung

der Eigenkapitalbasis führt zwar zur Verringerung der Überschuldungsgefahr, nicht gemindert wird dadurch jedoch die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, da das übertragene Vermögen langfristig gebunden ist.

Zur Lösung dieses Problems sollte ab 2004 zeitlich befristet (fünf bis zehn Jahre), seitens der Theater Holding GmbH der verpflichtende Abschluß eines Gewinn- und Verlustübernahmevertrages gegenüber der Service GmbH gesetzlich verankert werden.

#### **§ 4 (3) Zi 5**

Diese Ziffer ist durch unsere Änderungsvorschläge zu § 2 (4) entbehrlich geworden.

#### **§ 5 (1) bzw. §11**

Hier ist festzulegen, daß im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle bestehenden Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen für alle zum Stichtag 30.06.1998 (analog § 21 (1) engagierten Mitglieder der Bundestheater weiter Gültigkeit haben.

Sollten Kollektivverträge gekündigt werden, ist zu sichern, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen neu zu verhandelnden Kollektivverträge nicht die Kollektivverträge sind, die für die nach dem Stichtag neu eintretenden Mitglieder gelten werden.

#### **§ 7 (1)**

Der Ausgliederungsvorgang unterliegt den Vorschriften der Betriebsübergangsrichtlinie (RL 77/187/EWG vom 14.02.1977), sodaß das Ausgliederungsgesetz auch die Vorschriften der RL zu beachten hat. IS einer Gleichbehandlung privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Ausgliederungsvorgänge sollte die Haftungsregelung des § 6 AVRAG übernommen werden. Demnach sollte statuiert werden, daß der Veräußerer und der Erwerber zu ungeteilter Hand haften, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist.

#### **Absatz 2 und 3**

Als Basisabgeltung für die Aufwendungen, die in den Bühnengesellschaften und der Theater Holding zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, ist ein fixer Betrag in der Höhe von 1,839 Mrd S vorgesehen. Wenngleich im Abs.3 eine Möglichkeit eingeräumt wird, diesen Rahmen zu überschreiten, sollte überlegt werden, ob es sinnvoll ist, einen fixen Betrag - ohne Valorisierung - über Jahre hinaus gesetzlich festzulegen. Der nicht valorisierte Betrag wird einen entsprechenden Druck auf die Gestionierung der einzelnen Gesellschaften ausüben.

Bezüglich der Mittelzuführung in Abs. 3 ist nicht klargelegt, wer die Voraussetzungen dafür überprüft. Auch Kontrollkriterien sind diffus. Im übrigen sollte das Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Der Hinweis auf wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Gebarung sowie auf Rationalisierungsmaßnahmen ist sehr allgemein und ist der ökonomischen Wissenschaft zu wenig explizit. Die Begriffe "Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" entsprechen Prinzipien der Verwaltung. Für die Gestionierung am Markt wäre eine ökonomische Interpretation der Begriffe notwendig.

#### **Absatz 5**

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Tochtergesellschaften erfolgt über einen Schlüssel, der sich an den Ergebnissen 1997 aus der Kostenrechnung orientiert. Hier könnte das Problem entstehen, daß sich in den folgenden Jahren andere Aufteilungserfordernisse ergeben, die mit den Plänen aus 1997 in Widerspruch stehen. Besonders im Bereich

Instandhaltung könnte eine Veränderung der Mittelaufteilung etwa bei einer Generalisierung notwendig werden. Im Gesetz sollte daher eine flexiblere Aufteilung eingeräumt werden. Zusätzlich sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Aufteilung in den Folgejahren durchzuführen ist. Es wäre auch zu überlegen, entsprechende Mittel für Investitionen und Erhaltungsaufgaben der Immobilien ausschließlich für diese Zwecke gebunden vorzusehen.

#### **§ 9 (1)**

Die Theatergesellschaften sind verpflichtet, die von der Theater Service GmbH angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Ab 2004 läuft jedoch der Kontrahierungszwang aus, und die GmbH muß sich am freien Markt selbst finanzieren. Dazu sind u.a. transparente Kostenstrukturen erforderlich. Im Gesetzesentwurf ist diesbezüglich wieder von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Rede.

#### **Absatz 2**

Die Theater Holding hat laut vorliegendem Gesetzesentwurf die Aufgabe, die Höhe der Entgelte für die Leistungen an die Theater Service GmbH sowohl festzulegen, als auch zu überprüfen. Hier ist unbedingt eine sorgfältige Trennung der beiden Funktionen "Festlegung" und "Überprüfung vorzunehmen. Die Aufgabe der "Entgeltfestlegung" sollte der Theater Service GmbH zukommen, die "Überprüfung sollte dagegen Aufgabe der Theater Holding sein. Dies ist umso bedeutender, als sich die Theater Service GmbH ab 2004 am freien Markt bewegen muß. Sie muß daher auch die Möglichkeit haben, ihre Entgelte selbst festzulegen, um damit eine Orientierung an den Marktgegebenheiten zu erreichen. Andernfalls hängt die Überlebensfähigkeit der Theater Service GmbH ab 2004 beinahe ausschließlich vom Willen der Theater Holding ab.

#### **§ 11**

Die Theater Holding GmbH soll nach dieser Bestimmung zwar die Kollektivvertragsfähigkeit für die Tochtergesellschaften besitzen; von den Enkelöchtern ist jedoch im Gesetzestext keine Rede. Die erläuternden Bemerkungen zu § 15 geben zwar den Hinweis, daß unter Tochtergesellschaften auch Enkelgesellschaften zu verstehen sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Formulierung wäre rechtstechnisch zielführender. Es sollte daher die Kollektivvertragsfähigkeit für alle indirekten und direkten Beteiligungen iSd § 115 GmbHG festgeschrieben werden.

Darüber hinaus sollte die Bezeichnung "Rahmenkollektivverträge" vermieden werden. Die Formulierung wäre derart abzuändern, daß die Theater Holding GmbH im Kollektivvertrag die Tochtergesellschaften zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen ermächtigen kann.

#### **§ 12 (4)**

Hier ist nur normiert, daß vor der Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführer der betreffende künstlerische Geschäftsführer zu hören ist.

Kein Hinweis ist gegeben, wer zur Berufung der kaufmännischen Geschäftsführer autorisiert ist. Im § 13 (6) findet sich lediglich der Hinweis, daß der Aufsichtsrat der Holding seine Zustimmung zur Abberufung der kaufmännischen Geschäftsführer mit 2/3 Mehrheit geben kann.

#### **§ 13**

- 1) Zu § 13 ist festzulegen, daß § 133 (6) Arb. Verf. Ges. für die Betriebe nach § 3 (1) Zi 1 bis 5 nicht anzuwenden ist.
- 2) Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte ist aus unserer Sicht unbefriedigend. Für die Dienstnehmerververtretung ist eine Drittel-Parität vorzusehen.

Wir schlagen vor, die Anzahl der Aufsichtsräte mit 9 zu begrenzen, wobei den

Dienstnehmervvertretern 3 zuzuordnen sind.

In eventu wäre auch eine Besetzung von nur 6 Aufsichtsräten, mit einer Beteiligung von 2 Dienstnehmervvertretern zu überlegen. Die entspräche auch den Wünschen nach einer möglichst schlanken Struktur.

- 3) Im Sinne von Punkt eins unserer Begutachtung zu § 13 wäre ein Zentralbetriebsrat zu errichten. Die Dienstnehmervvertretung des Holdingaufsichtsrates ist aus diesem Gremium zu bilden.

### **§ 16**

Die Errichtung eines Publikumbeirates ist aus unserer Sicht entbehrlich.

Wenn auch in Absatz 7 klargestellt ist, daß eine Zuständigkeit in künstlerischen Fragen nicht gegeben ist, so ist doch zu erwarten, daß durch den Beirat auch in diesem Punkt Druck auf die künstlerische Autonomie ausgeübt wird. Aus unserer Sicht ist der einzig wahre Beirat das tägliche Publikum unserer Theater, das durch seine Anwesenheit, seinen Beifall oder seine Ablehnung den Künstlern das nötige feed back gibt. Zudem gibt es Diskussionsveranstaltungen, die den wirklich Interessierten die Möglichkeit geben, ihre Wünsche und Anregungen zu definieren.

### **§ 17 (1)**

In der Bestimmung wird das Amt der Bundestheater als eine Bundesdienststelle, die dem Bundeskanzleramt zugeordnet ist, errichtet. Gleichwohl handelt es sich um keine nachgeordnete Dienststelle iSd Dienstrechtsverfahrensordnung (DVV), mit den dort verankerten Kompetenzen. Probleme könnten bei den Dienstzuteilungen auftreten. Die Beamten gehören ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststelle "Amt der Bundestheater" und sind der jeweiligen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen. Die Zuweisung wird erst dann aufgehoben, wenn eine Versetzung an eine andere Bundesdienststelle erfolgt oder einer Gesellschaft, an der sich eine der Gesellschaften zumindest mehrheitlich beteiligen wird, zur Dienstleistung zugewiesen wird. Der Begriff "zur Dienstleistung zugewiesen" ist in den einschlägigen §§ 38, 39 sowie 40 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) enthalten. Da im vorliegenden Ausgliederungsgesetz weder eine Freiwilligkeit des Beamten an die "Zuweisung verlangt wird, noch auf sonstige Vorschriften der oben erwähnten Bestimmungen des BDG verwiesen wird, scheint hier die Möglichkeit der Umgehung der Versetzungsbestimmungen gegeben.

#### **Absatz 4**

In diesem Absatz wird festgelegt, daß "für Beamte gemäß Abs. 2, ausgenommen für die dienstzugeteilten Beamten, das ArbVG, BGBl Nr. 22/1974, das AKG 1992, BGBl Nr. 626/1991 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr. 450/1994" gilt.

Zum einen ist dazu zu bemerken, daß Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 Z 1 des AKG 1992 durch Verfassungsbestimmung die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer geregelt ist.

Es macht daher wenig Sinn bzw. wäre verfassungswidrig, im vorliegenden Ausgliederungsgesetz eine Sondernormierung zu treffen. In bezug auf Geltung des ASchG ist nicht einsichtig, warum hier die dienstzugeteilten Beamten von dessen Geltung ausgenommen werden, zumal die gleichen Gefährdungen und das gleiche Schutzinteresse bei der Verwendung in den ausgliedernden Betrieben besteht.

**§ 18**

Hier schlagen wir die Überschrift Arbeitnehmer/Innen vor. Auch im folgenden wird immer wieder dieser Begriff verwendet.

**Absatz 1**

Arbeitnehmer des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereiches „Bundestheater“ im Bundesdienstverhältnis stehen, werden ab dem Zeitpunkt die Gesamtrechtsnachfolge entsprechend ihrer Verwendung und Aufgabenverteilung gemäß § 4 Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort.

**Absatz 2**

Den Arbeitnehmern bleiben die am Tag vor der Gesamtrechtsnachfolge bestehenden alten Rechte gewahrt.

**Absatz 3**

Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt der Bundeskanzler wahr.

Als Beitrag zur Arbeitsplatzsicherheit der Bediensteten der Bundestheater wäre es überlegenswert, festzulegen, daß bei notwendigen Neuaufnahmen in einer der Gesellschaften die dafür qualifizierten Arbeitnehmer/Innen, die von einer Gesellschaft in eine andere wechseln wollen, zu bevorzugen sind.

Schließlich wäre es wichtig zu statuieren, daß bis zum Abschluß eines neuen Kollektivvertrags gemäß § 11 die vor der Gesamtrechtsnachfolge auf die Arbeitsverhältnisse einwirkenden Kollektivverträge auch für die neuen Arbeitnehmer/Innen der Gesellschaften Geltung haben.

**Absatz 4**

Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs.1 von diesem Dienstverhältnis zur Gesellschaft unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur Gesellschaft ein solches zum Bund gewesen wäre.

Bemerkung: Durch diese Formulierung ist bereits im Gesetz definiert, daß es sich sowohl um Vertragsbedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, als auch um Beschäftigte nach dem Schauspielergesetz, dem KV für das technische Personal, als auch für die Bediensteten nach anderen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen handelt. Der bloße Hinweis in den erläuternden Bemerkungen erscheint uns nicht ausreichend.

**§ 26**

Bezüglich der innerbetrieblichen Interessensvertretung wurde normiert, daß mit dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststellenausschuß bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode seiner Funktion als Betriebsrat nach dem ArbVG ausübt. Allerdings bleiben damit einige Unklarheiten hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse für die den Gesellschaften zugewiesenen Beamten bestehen. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, daß ein Vertretungsrecht des Zentralausschusses für diese Beamten besteht, und daß sie zum Zentralausschuß wahlberechtigt sind.

Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Funktionsperiode des Betriebsrates, der bereits nach dem ArbVG errichtet wurde und gemäß der Bestimmung des § 26 bis zur Neuwahl weiterhin seine Funktion ausübt, zum gleichen Zeitpunkt, wie die des Dienststellenausschusses endet. Es erscheint daher erforderlich, zu normieren, ob und wann ein gemeinsamer Betriebsrat, welcher alle Arbeitnehmer/Innen der Gesellschaft vertritt, zu wählen ist.


### §28


Dieser Paragraph ist zu streichen. Er steht im Widerspruch zu § 3 (3).


Abschließend wäre zu bemerken:

Die Gewerkschaft KMfB wird die Umsetzung ihrer Vorschläge genau beobachten und ihre endgültige Zustimmung oder Ablehnung von deren Erfüllung in den Kernpositionen abhängig machen. Wir ersuchen die politisch Verantwortlichen noch einmal dringendst, sich ihrer Verantwortung für die kulturpolitischen Folgen einer Ausgliederung, für die Erhaltung der hohen künstlerischen Potenz und Ausstrahlung unserer Bundestheater, für die wirtschaftliche Absicherung der Betriebe, und, aus unserer Sicht als Gewerkschaft, die Erhaltung der Arbeitsplätze für mehr als zweieinhalb tausend Künstler, Techniker, Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte bewußt zu sein. Noch einmal wollen wir unserer Sorge um das Schicksal der Werkstätten und der dort Beschäftigten nach dem Ende des Kontrahierungszwanges Ausdruck geben.

Hochachtungsvoll  
f.d.

  
Franz Becke  
Zentralsekretär



  
Prof. Paul Furst  
Vorsitzender